

ZVK des KVBW · Postfach 10 01 61 · 76231 Karlsruhe

An die Mitglieder  
der Zusatzversorgungskasse  
sowie  
alle Rechenzentren und  
Zentralen Gehaltsabrechnungsstellen

### Mitgliederinfo ZR 33

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir präsentieren uns neu! Wie Sie vielleicht bereits feststellen konnten, haben wir seit Januar 2013 unseren Internetauftritt dynamischer gestaltet. Ziel war, die Informationen möglichst transparent für Sie aufzubereiten. Dabei wurde besonders darauf geachtet, die Anregungen und Optimierungsvorschläge aus dem Anwenderkreis unserer Website bestmöglich umzusetzen.

Im Zuge dessen hat auch unsere Pflichtversicherung einen neuen Namen bekommen: **ZVKRente**. Er ersetzt - kurz und prägnant - den bisherigen Begriff „Pflichtversicherung“.

Ferner haben wir in dieser Mitgliederinfo auch wieder einige Fachthemen für Sie aufbereitet. Wir informieren Sie heute über

- Mutterschutz: Jahressonderzahlung und individuelle Beschäftigungsverbote
- Versicherungspflicht von geförderten Beschäftigungsverhältnissen nach SGB II/SGB III
- Reform bei den geringfügigen Beschäftigten ab 01.01.2013
- Erstattung von Arbeitgeberaufwendungen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz
- Aktuelles zum Thema „rentennahe Startgutschriften“

und legen unsere aktuellen Flyer zur **ZVKRente** und **ZVKPlusRente** bei.

Bitte geben Sie diese Informationen wegen ihrer grundlegenden Bedeutung und der möglichen Rückfragen Ihrer Beschäftigten umgehend an Ihre Personalstelle weiter. Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen



Frank Reimold  
Direktor

#### Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Baden-Württemberg

<b>Hauptsitz</b> Daxlander Str. 74 76185 Karlsruhe Tel. 0721 5985-0	<b>Zweigstelle</b> Birkenwaldstr. 145 70191 Stuttgart Tel. 0711 2583-0	<b>Bankverbindung</b> Landesbank Baden-Württemberg BLZ 600 501 01 (BIC SOLADEST) ZVKRente Kto. 2 000 211 (IBAN DE80 6005 0101 0002 0002 11) ZVKPlusRente Kto. 4 024 020 (IBAN DE53 6005 0101 0004 0240 20)	<b>Sie erreichen uns</b> montags bis freitags von 8 Uhr bis 16:30 Uhr	<b>Internet / E-Mail</b> www.kvbw.de zvk@kvbw.de
--	---	---	---	--

## Aktuelles zur Zusatzversorgung

	Seite
1. Neue Internetpräsenz des KVBW	2
1.1 Neues Erscheinungsbild der ZVK des KVBW	2
1.2 Neuer Name für die Pflichtversicherung der ZVK	3
1.3 Flyer „Die ZVKRente - Unsere Basis für Ihre Zukunft.“	3
2. Mutterschutz	3
2.1 Mutterschutz und Jahressonderzahlung	3
2.2 Individuelle Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz	4
3. Versicherungspflicht von geförderten Beschäftigungsverhältnissen nach SGB II/SGB III	5
4. Reform bei den geringfügigen Beschäftigungen ab 01.01.2013	5
5. Erstattung von Arbeitgeberaufwendungen für die betriebliche Altersversorgung nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz	6
6. Berechnung der rentennahen Startgutschriften	6

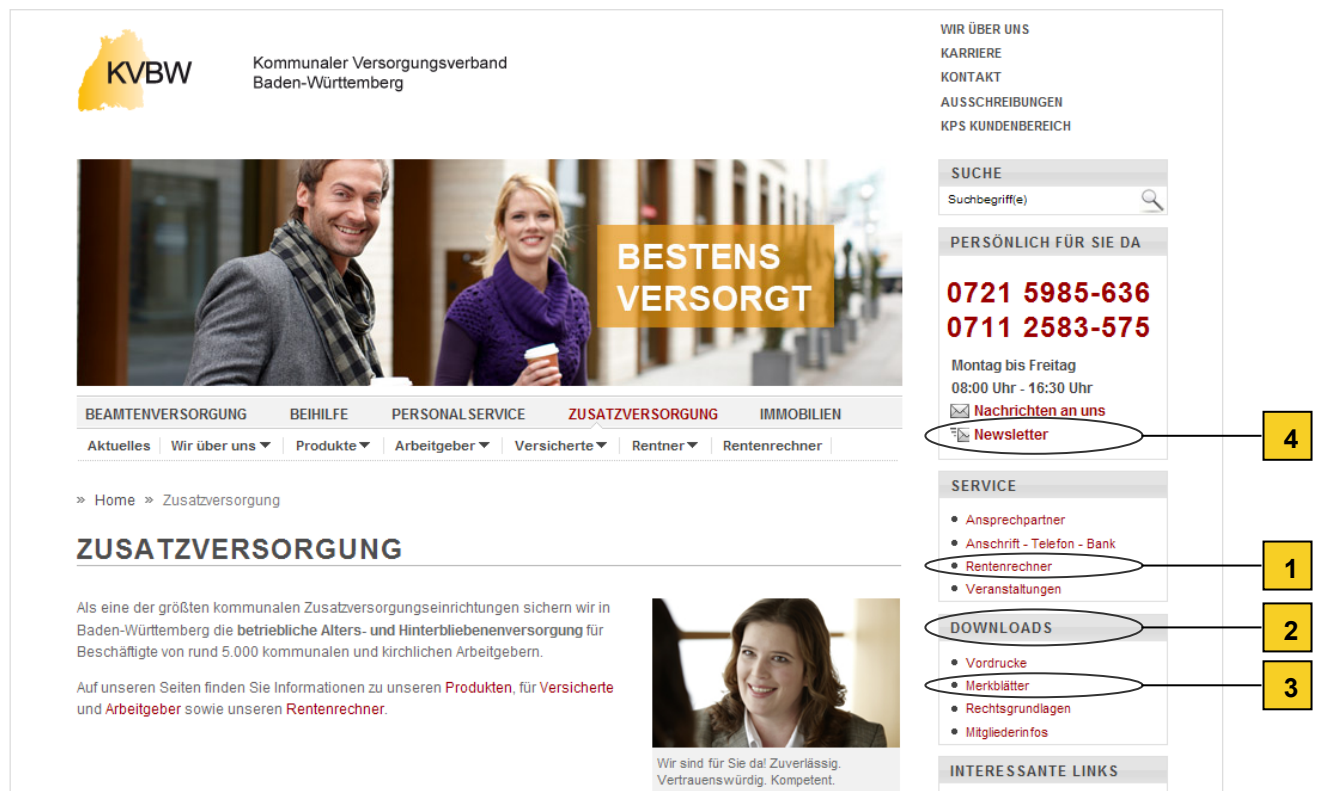
### 1. ...

#### Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Baden-Württemberg

<b>Hauptsitz</b> Daxlander Str. 74 76185 Karlsruhe Tel. 0721 5985-0	<b>Zweigstelle</b> Birkenwaldstr. 145 70191 Stuttgart Tel. 0711 2583-0	<b>Bankverbindung</b> Landesbank Baden-Württemberg BLZ 600 501 01 (BIC SOLADEST) ZVKRente Kto. 2 000 211 (IBAN DE80 6005 0101 0002 0002 11) ZVKPlusRente Kto. 4 024 020 (IBAN DE53 6005 0101 0004 0240 20)	<b>Sie erreichen uns</b> montags bis freitags von 8 Uhr bis 16:30 Uhr	<b>Internet / E-Mail</b> <a href="http://www.kvbw.de">www.kvbw.de</a> <a href="mailto:zvk@kvbw.de">zvk@kvbw.de</a>
--	---	---	---	--

# 1. Neue Internetpräsenz des KVBW

## 1.1 Neues Erscheinungsbild der ZVK des KVBW



The screenshot shows the KVBW website interface. At the top left is the KVBW logo and the text 'Kommunaler Versorgungsverband Baden-Württemberg'. A main banner features a man and a woman with the text 'BESTENS VERSORGT'. Below this is a navigation bar with categories: BEAMTENVERSORGUNG, BEIHILFE, PERSONAL SERVICE, ZUSATZVERSORGUNG (highlighted), and IMMOBILIEN. A secondary navigation bar includes 'Aktuelles', 'Wir über uns', 'Produkte', 'Arbeitgeber', 'Versicherte', 'Rentner', and 'Rentenrechner'. The main content area is titled 'ZUSATZVERSORGUNG' and contains text about communal supplementary care services. On the right side, there is a sidebar with sections: 'WIR ÜBER UNS', 'KARRIERE', 'KONTAKT', 'AUSSCHREIBUNGEN', 'KPS KUNDENBEREICH', 'SUCHE', 'PERSÖNLICH FÜR SIE DA' (with phone numbers 0721 5985-636 and 0711 2583-575, and hours 08:00-16:30), 'SERVICE' (with links for Ansprechpartner, Anschrift-Telefon-Bank, Rentenrechner, and Veranstaltungen), 'DOWNLOADS' (with links for Vordrucke, Merkblätter, Rechtsgrundlagen, and Mitgliederinfos), and 'INTERESSANTE LINKS'. Numbered callouts 1-4 point to specific elements: 1 points to 'Rentenrechner' in the Service section; 2 points to 'Vordrucke' in the Downloads section; 3 points to 'Merkblätter' in the Downloads section; 4 points to 'Newsletter' in the Newsletter section.

Seit diesem Jahr präsentiert sich der KVBW mit einem neuen Internetauftritt. Durch die neue Struktur und das Design ist die Website jetzt dynamischer und noch anwenderfreundlicher.

Wichtige Informationen finden Sie - wie oben dargestellt - in unserem **Service-Bereich**, der sich im rechten Abschnitt der Website befindet. Sie können von dort aus direkt auf unseren **Rentenrechner** - **1** zugreifen oder unter **DOWNLOADS** - **2** aktuelle **Vordrucke** sowie **Merkblätter** - **3** herunterladen. Sie wollen unkompliziert und zeitnah über Neuerungen zur Zusatzversorgung informiert werden? Dann nutzen Sie doch einfach unseren **NEWSLETTER-Service** - **4**.

Mit unserem neu gestalteten Internetauftritt finden Sie alle Informationen rund um das Thema betriebliche Altersversorgung bei der ZVK **transparent und treffsicher** für Sie hinterlegt. Wir wünschen Ihnen viel Spaß beim Durchstöbern unserer neuen Inhalte!

[www.kvbw.de](http://www.kvbw.de)

## 1.2 Neuer Name für die Pflichtversicherung der ZVK

Im Zuge der Modernisierung unseres Internetauftritts präsentiert sich die Pflichtversicherung mit einem neuen Namen:

### **ZVKRente.**

Die **ZVKRente** ersetzt - kurz und prägnant - den bisherigen Begriff „Pflichtversicherung“ und macht deutlich, dass es sich um ein Vorsorgeprodukt der ZVK (daher „ZVK“ und „Rente“) handelt. Die Änderung des Namens hat **keine** weiteren Auswirkungen auf die bestehenden Versicherungsverhältnisse bei der Kasse.

## 1.3 Flyer „Die ZVKRente - Unsere Basis für Ihre Zukunft.“

Zur Unterstützung Ihrer Personalstelle bei Anfragen zur **ZVKRente** (Pflichtversicherung) haben wir einen weiteren Flyer „**Die ZVKRente - Unsere Basis für Ihre Zukunft.**“ aufgelegt. Dieser Mitgliederinfo haben wir zwei Exemplare beigefügt. Bei Bedarf können Sie gerne weitere Exemplare per E-Mail ([zvz@kvbw.de](mailto:zvz@kvbw.de)) oder über das Bestellformular auf unserer Website [www.kvbw.de](http://www.kvbw.de) anfordern.

## 2. Mutterschutz

### 2.1 Mutterschutz und Jahressonderzahlung

Mit der **Mitgliederinfo ZR 28** vom 14. November 2011 haben wir Sie über das neue Versicherungsmerkmal **27** (Mutterschutzzeiten ab dem 1. Januar 2012) informiert, wodurch Mutterschutzzeiten **automatisch** berücksichtigt werden.

Versorgungspunkte werden für diesen Zeitraum aus dem Entgelt errechnet, welches während eines Erholungsurlaubs oder während einer Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall zugrunde zu legen wäre (§ 21 TVöD). Umlagen sind daraus **nicht** zu entrichten, dennoch gelten die Zeiten des **Mutterschutzes als Umlagemonate**.

Wird im Jahr der Geburt des Kindes eine Jahressonderzahlung gewährt, ist die Sonderzahlung im Verhältnis der gesamten Umlagemonate zu zwölf Monaten **anteilig zusatzversorgungspflichtig**.

**Beispiel:**

Beschäftigung mit Entgelt:	01.01.2013 - 16.06.2013
Mutterschutz nach § 3 Abs. 2 MuSchG:	17.06.2013 - 28.07.2013
Geburt des Kindes	29.07.2013
Mutterschutz nach § 6 Abs. 1 MuSchG	30.07.2013 - 23.09.2013
Elternzeit	24.09.2013 – 31.12.2013

Wird die Jahressonderzahlung (im November) ausgezahlt, ist diese auch zu **9/12** (=9 Umlagemonate) zuzusatzversorgungspflichtig.

Ein Meldebeispiel einer Jahressonderzahlung während der Mutterschutzzeit sowie weitere Meldebeispiele und Hinweise können Sie in unseren „**Hinweisen & Musterfällen für die Meldung zur ZVKRente (Pflichtversicherung) 2013 - im Abrechnungsverband I**“ nachlesen. Diese finden Sie auf unserer Website im Service-Bereich unter Downloads - Merkblätter - nur für Mitglieder (Arbeitgeber).

## 2.2 Individuelle Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz

Individuelle Beschäftigungsverbote nach § 3 Abs. 1 Mutterschutzgesetz (MuSchG) werden von § 35 Abs. 1 S. 3 der Satzung nicht erfasst. Liegt z. B. ein ärztliches Beschäftigungsverbot **vor Beginn der Schutzfrist** des § 3 Abs. 2 MuSchG vor, gelten die allgemeinen satzungsrechtlichen Regelungen bis zum Beginn des Mutterschutzes.

Zahlt der Arbeitgeber in diesem Zeitraum steuerpflichtigen Arbeitslohn, stellt dieser das zusatzversorgungspflichtige Entgelt dar. In diesem Fall sind jedoch Entgeltbestandteile, die nicht zusatzversorgungspflichtig sind (z. B. vermögenswirksame Leistungen, Sonn- und Feiertagszuschläge etc. - § 62 Abs. 2 Satz 1 der Satzung), auch **nicht** zu berücksichtigen.

Besteht hingegen **vor** dem Mutterschutz ein Anspruch auf Krankengeldzuschuss, ist als zusatzversorgungspflichtiges Entgelt der Urlaubslohn (§ 62 Abs. 2 Satz 4 der Satzung) zu melden.

In beiden Fällen besteht Umlagepflicht mit entsprechenden Meldungen an die ZVK (i. d. R. VM 10 und VM 20). Besteht kein Anspruch auf derartige Leistungen, ist eine Fehlzeit (VM 40) zu melden.

Ab **Beginn der Mutterschutzfrist** nach § 3 Abs. 2 MuSchG ist das **Versicherungsmerkmal 27** mit fiktivem Entgelt analog § 62 Abs. 2 Satz 4 der Satzung zu melden. Umlagen sind daraus nicht zu entrichten.

### 3. Versicherungspflicht von geförderten Beschäftigungsverhältnissen nach SGB II/SGB III

Zum 01.04.2012 wurden das Sozialgesetzbuch (SGB) II und SGB III durch das Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt (EinglVerbG) neu strukturiert. Diese Änderung hat auch Auswirkungen auf die Versicherungspflicht von geförderten Beschäftigungsverhältnissen in der Zusatzversorgung.

**Nicht versicherungspflichtig** sind Beschäftigte,

- a) die Eingliederungszuschüsse nach **§§ 88ff SGB III** (bisher §§ 217 ff SGB III) erhalten,
- b) für die Eingliederungszuschüsse nach **§ 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 SGB II** gewährt werden,
- c) die Arbeiten nach **§ 260 ff SGB III** (alte Fassung) verrichten,
- d) für die Zuschüsse nach **§ 16e SGB II** gezahlt werden oder
- e) denen Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung nach **§ 16d SGB II** zugewiesen werden.

Eine Anmeldung zur **ZVKRente** ist - mit Ausnahme der Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II - dennoch möglich, wenn bei Beginn des Arbeitsverhältnisses die **Teilnahme an der Zusatzversorgung im Arbeitsvertrag vereinbart** wird.

Bei Fragen hierzu stehen Ihnen

**Herr Böringer** (Telefon: **0721 5985-248** bzw. **0711 2583-248**) sowie

**Herr Zimmermann** (Telefon: **0721 5985-286** bzw. **0711 2583-286**)

zur Verfügung.

Unsere E-Mail-Adresse lautet **[zvk@kvbw.de](mailto:zvk@kvbw.de)**.

### 4. Reform bei den geringfügigen Beschäftigungen ab 01.01.2013

Aufgrund des „Gesetzes zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung“ wurde ab dem 01.01.2013 u. a. die Verdienstobergrenze für eine geringfügige Beschäftigung von 400 € auf **450 €** erhöht.

Gleichzeitig wurde für die bisher in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfreien „Minijobber“ (mit erstmaligem Beginn einer geringfügigen Beschäftigung ab 01.01.2013) die **generelle Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung** eingeführt - mit der Option einer Befreiung von der Versicherungspflicht auf Antrag.

**Keine Auswirkungen** hat die Reform bei den geringfügigen Beschäftigungen auf die **Versicherungspflicht in der Zusatzversorgung**, denn geringfügig Beschäftigte im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV unterliegen bereits **seit dem 1. Januar 2003** der Versicherungspflicht bei unserer Kasse.

Für **vorgezogene Altersrenten und die Rente wegen voller Erwerbsminderung** in der gesetzlichen Rentenversicherung wurde die Hinzuverdienstgrenze im Rahmen des Gesetzes zur Änderung im Bereich der geringfügigen Beschäftigung ebenfalls von 400 auf 450 € angehoben. **Dies gilt auch für die auf dieser Grundlage gewährten Betriebsrenten der ZVKRente entsprechend.**

## **5. Erstattung von Arbeitgeberaufwendungen für die betriebliche Altersversorgung nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz**

Der GKV-Spitzenverband sowie die Bundesverbände der Krankenkassen haben festgestellt, dass Arbeitgeber u. a. die Umlagen und Beiträge, die sie während einer Entgeltfortzahlung (bei Krankheit oder Maßnahmen zur Rehabilitation) oder während eines Beschäftigungsverbots an die Zusatzversorgungskasse zahlen, bei den Krankenkassen zur Erstattung anmelden können.

Nach Auffassung des GKV-Spitzenverbands sind **Sanierungsgeldzahlungen** jedoch **nicht** als Gegenleistung für geleistete oder noch zu leistende Arbeit zu sehen und stehen damit in keinem unmittelbaren Zusammenhang zu dem fortgezahlten Entgelt an die Arbeitnehmer. Daher zählen Sanierungsgeldzahlungen **nicht** zu den erstattungsfähigen Aufwendungen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG). Laut Aussage des Spitzenverbandes verbleibt die rechtsverbindliche Entscheidung im Einzelfall dennoch bei der zuständigen Krankenkasse.

Die Klärung bzgl. verschiedener Rückmeldungen aus dem Kreis unserer Mitglieder, wonach die **Erstattung von Zusatzbeiträgen** teilweise verweigert worden sei, ist noch nicht abgeschlossen. Sobald uns abschließende Informationen vorliegen, kommen wir auf Sie zu.

## **6. Berechnung der rentennahen Startgutschriften**

Bereits mit Urteil vom 24.09.2008 - IV ZR 137/07 hat der Bundesgerichtshof den Berechnungsmodus der rentennahen Startgutschriften als rechtswirksam bestätigt.

Mit Beschluss vom 17.12.2012 hat das Bundesverfassungsgericht - BVerfG (AZ 1 BvR 488/10 und 1BvR 1047/10) jetzt zwei Verfassungsbeschwerden gegen die Berechnung der rentennahen Startgutschriften **nicht** zur Entscheidung angenommen. Das Gericht hat den Beschwerden **keine verfassungsrechtliche Bedeutung** zuerkannt, da in der tarifvertraglichen Regelung zu den rentennahen Startgutschriften kein Verstoß gegen Grundrechte vorliegt.

**Der Berechnungsmodus der rentennahen Startgutschriften kann somit weiterhin als geklärt angesehen werden.**